



Neues im Abfallrecht

Mit Inkrafttreten der "Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung" vom 20. Oktober 2006 wurden mehrere abfallrechtliche Verordnungen geändert. Den Schwerpunkt dabei bildet die Novellierung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV vom 20. Oktober 2006). Die neue Nachweisverordnung ist am 01. Februar 2007 in Kraft getreten.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Neuerungen:

Abfalleinstufung

Bisher	Neu
besonders überwachungsbedürftige Abfälle	gefährliche Abfälle (Abfälle, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit * gekennzeichnet sind)
überwachungsbedürftige Abfälle	nicht gefährliche Abfälle
nicht überwachungsbedürftige Abfälle	nicht gefährliche Abfälle

Nachweisführung

Zur Nachweisführung verpflichtet sind Erzeuger, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle (siehe Tabelle), wenn bei ihnen insgesamt mehr als 2 t gefährlicher Abfälle pro Jahr anfallen.

Eine Nachweisführung ergibt sich ab 2/07 nur noch für gefährliche Abfälle (*Abfälle). Die bisher nachweispflichtigen "nicht gefährlichen Abfälle" zur Beseitigung sind nicht mehr nachweispflichtig. Des Weiteren ist die Nachweisführung für die in der BestüVAbfV gelisteten Abfälle zur Verwertung nicht mehr nachweispflichtig, die Verordnung ist entfallen. Das Verfahren zum Einholen von Vorabnachweisen und zur Übergabe mit Begleitscheinen oder Übernahmescheinen bleibt unverändert.

Im Zusammenhang mit dem privilegierten Verfahren hat der Erzeuger vor der Entsorgung nach wie vor eine komplette Ablichtung des Entsorgungsnachweises an die für ihn zuständige Behörde zu übermitteln. Die bisher erforderliche 10-tägige Wartefrist ist entfallen.

Ab April 2010 ist die elektronische Nachweisführung verbindlich vorgeschrieben. Dazu ist eine spezielle Software erforderlich, die angeschafft werden muss. Insbesondere sind auch Möglichkeiten zum Leisten einer qualifizierten Signatur erforderlich. Den betroffenen Unternehmen wird geraten, alle Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung frühzeitig zu nutzen. Derzeit sind nur wenige Anbieter auf dem Markt. Die IT-Schnittstellen zur zentralen Stelle / Behörde sind derzeit noch nicht bekannt. Für kleine und mittlere Unternehmen stellt die Umstellung auf elektronische Nachweisführung eine besondere Herausforderung dar, auf die Zuhilfenahme externer IT-Beratung wird hingewiesen. Informationsmöglichkeit und Orientierung bietet vor allem das Internet. Mögliche Quellen sind: IHK, BMU, Umweltbundesamt.

Zur Registerführung verpflichtet sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie Erzeuger und Beförderer gefährlicher Abfälle (auch Kleinmengen unterhalb von 2 t/a).

(Fortsetzung Seite 3)

Was gibt es Neues?

- 10/2005 **AVG** – Abfallverbringungsgesetz – Änderungen
- 01/2006 **VerpackV** – Verpackungsverordnung - Änderungen
- 01/2006 **TRGS 420** – Technische Regeln für Gefahrstoffe - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung – Neufassung
- 01/2006 **TRGS 900** – Technische Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte – Neufassung
- 01/2006 **GGVSee** – Gefahrgutverordnung See – Neufassung
- 02/2006 **TRBS 2111** – Technische Regeln für Betriebssicherheit – Mechanische Gefährdung – Allgemeine Anforderungen – Neuregelung
- 02/2006 **TRBS 2111-1** – Technische Regeln für Betriebssicherheit – Mechanische Gefährdung - Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen - Neuregelung
- 02/2006 **TRGS 612** – Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel – Neufassung
- 04/2006 Interpretation des BMAS und der Länder für den in der 9. GPSGV benutzten Begriff "Gesamtheit von Maschinen"
- 05/2006 **TRBS 2152 / TRGS 720** – Technische Regeln für Betriebssicherheit, Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines – Neuregelung
- 05/2006 **TRBS 2152-1 / TRGS 721** – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung – Neuregelung
- 05/2006 **TRBS 2152-2 / TRGS 722** – Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre – Neuregelung
- 05/2006 **TRGS 401** – Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen – Neuregelung (aufgehoben werden damit TRGS 102, 150, 516, 531, 616)
- 06/2006 **32. BImSchV** – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - Änderungen
- 06/2006 **IfSG** – Infektionsschutzgesetz - Änderungen
- 07/2006 **Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung** – Neuregelung (hiermit werden folgende Gesetze und Verordnungen geändert: KrW-/AbfG; UVPG, UStatG, 4. BImSchV, AVV, TgV, AltholzV, GewAbfV, VersatzV, DepV, VwGO, aufgehoben werden: AbfKoBIV, BestüVAbfV. Tritt in Kraft am: 01. Februar 2007 (siehe auch Seite 1)
- 07/2006 **ChemVerbotsV** – Chemikalien-Verbotsverordnung – Änderungen
- 07/2006 **GefStoffV** – Gefahrstoffverordnung – Änderungen
- 08/2006 **ChemG** – Chemikaliengesetz – Änderungen
- 10/2006 **Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung** – geändert werden: NachwV, AtlöIV, AltholzV, PCBAfallV, AbKlärV, BioAbfV, DepV, GewAbfV, AltfahrzeugV, HKWAbfV. Tritt in Kraft am: 01. Februar 2007 (siehe auch Seite 1)
- 11/2006 **ChemOzonSchichtV** – Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ersetzt die FCKW-Halon-Verbotsverordnung von 1991) (siehe auch Seite 5)
- 12/2006 **TRBS 1011** - Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit - Neuregelung
- 12/2006 **TRBS 1111** - Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung - Neuregelung
- 12/2006 **TRBS 1201** - Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen - Neuregelung
- 12/2006 **TRBS 1201-1** - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen - Neuregelung
- 12/2006 **TRBS 1203-3** - Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Elektrische Gefährdungen - Neuregelung
- 12/2006 **TRBS 2111-2** - Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen - Neuregelung
- 12/2006 **TRBS 2210** - Gefährdungen durch Wechselwirkungen -Neuregelung
- 12/2006 Verordnung (EG) Nr. **1907/2006 EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**REACH**), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission - Neuregelung (siehe auch Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 1)

Registerführung

Bisher	Neu
Nachweisbücher	Registerführung (ersetzen die Nachweisbücher)

Die Registerführung entspricht für gefährliche Abfälle den bisherigen Vorgaben zur Führung des Abfallnachweisbuches. Für nicht nachweispflichtige gefährliche Abfälle, z.B. gefährliche Abfälle, die aufgrund einer Rücknahmeverordnung oder freiwillig auf Basis einer Freistellung zurückgenommen werden, ist das Register ebenfalls nach den ASN zu gliedern, ein Deckblatt mit der Abfallbezeichnung und Anfallstelle sowie der Erzeugernummer anzulegen und die Wiege- oder Lieferscheine chronologisch abzulegen. Die Übergabebelege müssen folgende Daten enthalten: Abfallart, Menge, Datum der Übergabe, Unterschrift des Erzeugers sowie Unterschrift der übernehmenden Person (Name, Firma).

Ab 2010 ist auch die elektronische Registerführung verbindlich vorgeschrieben. Hier sind für das Deckblatt und die Übergabebelege Formblätter zu verwenden.

REACH

Seit 1998 ist REACH in Arbeit, Ende 2006 wurde sie verabschiedet und wird am 01. Juni 2007 in Kraft treten.

REACH steht für die **R**egistrierung, **B**ewertung (**E**valuation) und **Z**ulassung (**A**uthorisation) von **C**hemikalien. Es handelt sich um eine EU-Verordnung, die das derzeit geltende Chemikalienrecht europaweit zentralisieren soll.

Jeder Stoff, der in einer Menge über einer Jahrestonne von einem Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht wird, unterliegt der Registrierungspflicht. Dies gilt beim Import auch für die Inhaltsstoffe von Zubereitungen sofern diese noch nicht registriert sind.

Stellt ein Unternehmen dagegen innerhalb der EU Zubereitungen aus registrierten Stoffen durch

Mischen her, so gilt es - sofern hierbei kein neuer Stoff im chemikalienrechtlichen Sinne entsteht - im Sinne der Verordnung als "nachgeschalteter Anwender" und nicht als "Hersteller".

Komplett ausgenommen von REACH sind gemäß Artikel 2:

- Radioaktive Stoffe im Geltungsbereich von 96/29/Euratom
- Stoffe im Transit
- Nicht isolierte Zwischenprodukte
- Die Beförderung gefährlicher Stoffe
- Abfall im Sinne 2006/12/EG

Ferner sind weder "Zubereitungen" noch "Polymere" Stoffe im Sinne der Verordnung.

Hinsichtlich Registrierungspflichten gibt es ferner umfangreiche Ausnahmen im Bereich Forschung, Human- und Tiermedizin, Lebens- und Futtermittel sowie Pflanzenschutz- und Biozidwirkstoffe. Ferner gibt es in den Anhängen IV und V Stoffe und Stoffgruppen, die ebenfalls nicht unter die Registrierungspflicht fallen.

Dafür fallen Stoffe in so genannten "Erzeugnissen", z.B. Teppiche, aus denen der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden kann, z.B. Formaldehyd, unter die Registrierungspflicht.

Wichtig! Für "Altstoffe" (Stoffe, die vor 1981 bereits auf dem Markt waren) - dies ist die Mehrheit der von REACH betroffenen Stoffe - gibt es eine Vorregistrierungspflicht. Diese läuft vom 01.06.2008 bis 01.12.2008. Wird ein Altstoff in diesem Zeitraum nicht registriert, besteht die Gefahr, dass die Übergangsfristen verfallen und der Stoff sofort registriert werden muss.

Die Übergangsfristen zur Registrierung betragen für vorregistrierte Stoffe:

01.12.2010	<ul style="list-style-type: none"> • Stoffe > 1.000 Jahrestonnen • Stoffe mit R50/53 > 100 t/a • CMR-Stoffe der Kategorie 1 u. 2 > 1 t/a
01.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Stoffe > 100 t/a
01.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Stoffe > 1 t/a

(Fortsetzung Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Nicht registrierte Stoffe dürfen nach Ablauf der Fristen weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden, deshalb ist die Vorregistrierung unbedingt zu beachten.

Durch die Einstufung von immer mehr Stoffen mit dem Gefährlichkeitsmerkmal "Umweltgefährlich" kann hier, wie bei der Störfallverordnung, ebenfalls schnell einmal etwas übersehen werden.

Spätestens nach Ablauf der Vorregistrierung Anfang 2009 soll es eine öffentlich zugängliche Datenbank geben, in der man nachschauen kann, welche Stoffe registriert werden sollen. Hier besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Unternehmen für die Registrierung eines Stoffes zusammenschließen.

Für registrierungspflichtige Stoffe sind in Abhängigkeit von Menge und Gefährlichkeitsmerkmalen Stoffsicherheitsberichte und/oder Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Wichtig für nachgeschaltete Anwender ist, dass dort die beabsichtigte "identifizierte" Verwendung des Stoffes, z.B. für die Herstellung von Farben, beschrieben ist. Ansonsten ist die Verwendung für diesen Anwendungsfall zunächst nicht zulässig.

Soweit zunächst zu Herstellern oder Importeuren, die registrierungspflichtig sind. Viele unserer Kunden sind aber "nachgeschaltete Anwender" im Sinne der Verordnung weil sie z.B. Farben und Lacke ohne chemische Umwandlung herstellen.

Für diese nachgeschalteten Anwender gibt es einige Punkte zu beachten.

- Werden Rohstoffe für Zubereitungen (> 1 t/a) direkt aus nicht EU-Staaten, z.B. der "Schweiz" importiert?
- Werden Erzeugnisse importiert oder hergestellt, die Stoffe bestimmungs- oder erwartungsgemäß freisetzen können?
- Fällt eventuell das Produkt eines meiner Lieferanten zukünftig weg, weil dieser darin enthaltene Stoffe nicht registrieren wird?
- Kennt der Lieferant überhaupt den Verwendungszweck seines Produktes in der weiteren Verarbeitung? (s.o.)

- Ist der Verwendungszweck, z.B. Herstellung von Farbe, im Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten auch enthalten? (s.o.) Wenn nicht, lohnt es sich in diesem Fall selbst einen Sicherheitsbericht zu erstellen?

Im ersten Schritt gilt es also vordringlich mit den Lieferanten der Rohstoffe in Kontakt zu treten und zu klären, ob diese die Stoffe für die beabsichtigte Verwendung registrieren werden.

Ferner bestehen seitens des nachgeschalteten Anwenders Informationspflichten an seine Kunden. Wie bisher auch ist dies im wesentlichen das Sicherheitsdatenblatt, dies ist allerdings zukünftig auch zur Verfügung zu stellen, wenn der Stoff (Zubereitung):

- persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder
- sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) ist,
- oder er einen dieser Stoffe in nicht gasförmigen Zubereitungen in mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthält
- er in Anhang IX REACH gelistet ist

Auf diesen wenigen Zeilen kann naturgemäß nur eine erste sehr grobe Übersicht erfolgen. So sind die umfangreichen Informationspflichten an die EU-Agentur hier noch nicht berücksichtigt. Mit Anhängen umfasst die Verordnung rund 850 Seiten und viele, viele Ausnahmen und Sonderregelungen. Letztendlich wird in manchen Fällen nur eine Einzelfallprüfung Klarheit über die zu ergreifenden Maßnahmen geben.

Natürlich unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung von REACH in Ihrem Unternehmen evtl. auch gleich in Verbindung mit Umsetzung der VOC-Richtlinie (31. BImSchV). Viele Daten müssen so nicht mehrmals erfasst werden.

Diverse Links zu weiterführenden Informationen finden Sie unter anderem auch auf unserer Internetseite www.econova.info/links.htm

Weitere Informationen?

ECONOVA
Ingenieure + Berater GmbH

D-68219 Mannheim • Besselstr. 21
Telefon: 0621 • 87683 - 0
Telefax: 0621 • 87683 - 44
Internet: www.econova.info

Gabelstapler auf öffentlichen Verkehrswegen

Große Unsicherheit herrscht bei vielen Betreibern von Gabelstaplern hinsichtlich deren rechtskonformen Einsatz auf öffentlichen Verkehrswegen. Die gesetzlichen Regelungen sind hier nicht immer auf den ersten Blick zu durchschauen. Mit den nachfolgenden Ausführungen hoffen wir hier für etwas mehr Klarheit zu sorgen.

Gemäß §18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO dürfen Gabelstapler mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h unter bestimmten Umständen zulassungsfrei im öffentlichen Verkehr betrieben werden. Das heißt sie benötigen keine Nummernschild (⇒ Steuerfreiheit), keine Abgasuntersuchung (Ausnahme: Gasstapler) und keine regelmäßige Hauptuntersuchung nach §29 StVZO.

Die Voraussetzungen für den Zulassungsfreien Betrieb sind:

- ⇒ Angabe der Höchstgeschwindigkeit an allen 3 Seiten
- ⇒ Schild mit Name und Adresse des Betreibers
- ⇒ Ausrüstung für den Straßenverkehr (Licht, Bremslichter, Hupe...)
- ⇒ Straßenverkehrssicherheit
- ⇒ Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht ?)
- ⇒ Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde (kostenpflichtig)

Die Betriebserlaubnis wird durch die Zulassungsbehörde auf Grundlage eines Gutachtens durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen erteilt.

Für Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h können diese Vereinfachungen nicht in Anspruch genommen werden. Hier besteht grundsätzlich eine Zulassungspflicht, d.h. Nummernschild und KFZ-Haftpflichtversicherung sind hier erforderlich. Durch bauliche Maßnahmen können die meisten Gabelstapler jedoch auf eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gedrosselt werden. Diese Drosselung hat in der Regel nur geringfügigen Einfluss auf die Arbeitsabläufe in Betrieb und sollte in Erwägung gezogen werden.

Einige Anmerkungen zur Art der Fahrerlaubnis.

Grundsätzlich gilt, dass der Fahrer des Gabelstaplers unabhängig von der Art der Verkehrsfläche (öffentlich oder nicht öffentlich) über eine entsprechende Ausbildung verfügen muss, d.h. die Person muss im Besitz eines gültigen Gabelstaplerscheins sein.

Für den Einsatz auf öffentlichen Verkehrsflächen ist weiterhin eine gültige amtliche Fahrerlaubnis erforderlich. Gemäß Fahrerlaubnisverordnung FeV wird für das Bewegen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und anderen Flurförderfahrzeugen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25km/h ein Führerschein der Klasse L benötigt.

Gemäß Anlage 3 zur FeV schließen sämtliche alten BRD- und DDR-Führerscheine die Fahrerlaubnisklasse L mit ein.

Die neuen Führerscheinklassen B, C1 und C schließen die Fahrerlaubnisklasse L ebenfalls ein. Hier ist jedoch u.U. eine Eintragungsergänzung im Führerschein erforderlich.

Bei einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ist eine dem höchst zulässigen Gesamtgewicht des Staplers entsprechende Fahrerlaubnis erforderlich.

ChemOzonSchichtV

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung ist die Nachfolgeregelung zur FCKW-Halon-VerbotsV. Sie gilt in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und geht über die dort genannten Verwendungsverbote von chlorierten und bromierten Kohlenwasserstoffverbindungen hinaus. Kurz zusammengefasst die Zeit von diesen Verbindungen neigt sich dem Ende zu.

Mit Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über fluorierte Treibhausgase beginnt nun auch das Ende für fluorierte und teilfluorierte Verbindungen sowie Schwefelhexafluorid. Für einige Anwendungsgebiete ist die Nutzung fluorierte Treibhausgase bereits ab Juli 2007 verboten.

ECONOVA Ingenieure + Berater GmbH
- Unser Leistungsspektrum -

⇒ **Anlagenplanung/Verfahrenstechnik**

- Planung von Lager- und Versorgungsanlagen für Gefahrstoffe
- Planung von verfahrenstechnischen Anlagen
- Nachrüstung und Umbau verfahrenstechnischer Anlagen
- Beseitigung von Kapazitätsengpässen
- Anlagendokumentation, Erstellung und Pflege von R+I-Fließbildern, Bedienungsanleitungen, Datenblättern

⇒ **Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin**

- Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5,6 ArbSchG
- Maschinenüberprüfung gemäß Anhang I BetrSichV
- Bildschirmarbeitsplatzanalysen
- Umsetzung der Lasthandhabungsverordnung
- Erstellung und Pflege von Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Maschinen
- Erstellung und Pflege des Gefahrstoffkatasters
- Lärmkataster und Schallpegeltopographien
- Arbeitsschutzmanagementsysteme

⇒ **Stellung von Beauftragten**

- Abfallbeauftragter gemäß § 54 KrW-/AbfG
- Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 5 ASiG
- Gefahrstoffbeauftragter gemäß § 1 GbV
- Gewässerschutzbeauftragter gemäß § 21a WHG
- Immissionsschutzbeauftragter gemäß § 53 BImSchG
- Störfallbeauftragter gemäß § 58a BImSchG
- Gefahrstoffbeauftragter (derzeit noch ohne verbindliche Rechtsgrundlage)
- Umweltbeauftragter (derzeit noch ohne verbindliche Rechtsgrundlage)
- Brandschutzbeauftragter (derzeit noch ohne verbindliche Rechtsgrundlage)
- Mangementbeauftragte UMB, SMB

⇒ **Gefahrstoffe**

- Erstellung und Pflege des Gefahrstoffkatasters
- Erstellung und Pflege von Betriebsanweisungen
- Erstellung und Pflege von Sicherheitsdatenblättern
- Umsetzung der VOC-Richtlinie (31. BImSchV)
- Umsetzung von REACH
- Erstellung von Lagerkonzepten gemäß VCI, VAWS und BetrSichV

⇒ **Brand- und Explosionsschutz**

- Erstellung und Pflege von Flucht- und Rettungsplänen gemäß § 4 ArbStättV
- Erstellung und Pflege von Feuerwehrplänen gemäß DIN 14095
- Brandschutzkonzepte nach IndBauRI
- Brandlastberechnungen nach DIN 18230
- Explosionsschutzdokumente gemäß § 6 BetrSichV
- Schulungen zum Explosionsschutz

⇒ **Anlagensicherheit**

- Erstellung und Fortschreibung von Konzepten zur Verhinderung von Störfällen (§ 8 StörfallV)
- Sicherheitsberichte (§ 9 StörfallV)
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (§ 10 StörfallV)
- Sicherheitstechnische Überprüfung von Betriebsanlagen im Behördenauftrag (§ 16 StörfallV)
- Prüfung von Sicherheitsanalysen nach behördlicher Anordnung gemäß § 29a BImSchG
- Simulationsrechnungen
- Sicherheitsmanagementsysteme gemäß StörfallV

⇒ **Betrieblicher Umweltschutz**

- Beratung hinsichtlich der Umweltgesetzgebung (rechtskonformer Betrieb, Rechtskataster)
- Erstellung von Konzepten zur Reduzierung des Abfallaufkommens
- Beratung zu Lagerung, Umgang, Transport und Entsorgung von Gefahrstoffen
- Umweltschutzmanagementsysteme
- Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft
- Erstellung der Emissionserklärung
- Energiemanagement

⇒ **Genehmigungsverfahren**

- Beratung zur Überprüfung der Genehmigungserfordernis
- Prüfung auf mögliche Probleme hinsichtlich Abweichungen vom technischen Regelwerk
- Erstellung der Antragsunterlagen und fachliche Begleitung von Genehmigungsverfahren
- Unterstützung bei Behördengesprächen

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen jederzeit für weitere Informationen zur Verfügung. Kreuzen Sie einfach die entsprechenden Themen an und faxen Sie den Bogen an uns zurück. Wir werden uns dann umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen.

Firmenstempel	Ansprechpartner:	
	Telefonnummer:	